



## Beschlussvorlage

<b>Vorlage-Nr.:</b>	BV/0373/2012/1		<b>Datum:</b>	18.06.2012			
<b>Oberbürgermeister</b>							
<b>Verfasser:</b>	20-Kämmerei und Steueramt			<b>Az:</b>			
<b>Gremienweg:</b>							
<b>28.06.2012</b>	<b>Stadtrat</b>	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
<b>Betreff:</b>	<b>Bewilligung von erheblichen überplanmäßigen Aufwendungen im Haushalt 2010</b>						

### Beschlussentwurf:

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2010 konnte durch das Rechnungsprüfungsamt Anfang April 2012 abgeschlossen werden. Auf der Grundlage der Prüfungsfeststellungen der Rechnungsprüfung hatte die Stadtkasse verschiedene Korrekturbuchungen vorzunehmen. Erst nach Buchungsschluss konnte die Kämmerei die zahlreichen Deckungskreise einer endgültigen Prüfung unterziehen.

Für nachfolgende Deckungskreise ist die Bewilligung von überplanmäßigen Aufwendungen erforderlich:

### 1.)

#### Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt im Haushalt 2010 der Bewilligung einer überplanmäßigen Aufwendung im Ergebnishaushalt in Höhe von **243.000 Euro** zu (**Teilhaushalt 01 „Innere Verwaltung“** im Deckungskreis „UD TL 11220301“ „Mehrerträge bei Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Stadtwerke) können für Mehraufwendungen bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen bei derselben Teilleistung (Stadtwerke) verwendet werden.“).

#### Begründung:

Im Rahmen der besonderen Umstände bei der Einführung der kommunalen Doppik wurden die Planwerte der Personalaufwendungen für die gesamten Personalüberlassungen (Stadtwerke, Sporthalle Oberwerth, Kemperhof, VWA) auf der Gemeinkostenstelle K100109G01 im Deckungskreis HPER000000 (Haushaltsweite Personal- und Versorgungsaufwendungen/ -auszahlungen) in Ansatz gestellt. Im Zuge weiterer Abstimmungen zur Einführung der Doppik wurde nach der Planaufstellung und nach dem Beschluss des Haushaltsplanes festgelegt, dass u.a. für den Bereich der „Personalüberlassung Stadtwerke“ eine Einzelkostenstelle K10109E06 im Deckungskreis ZL11220301 (ohne Planansatz) einzurichten ist und eine Buchung hierauf zu erfolgen hat. Die im Deckungskreis „Haushaltsweite Personal- und Versorgungsaufwendungen/ -auszahlungen“ auf der Gemeinkostenstelle geplanten Personalaufwendungen stehen für diesen Deckungskreis nicht zur Verfügung. Es ist insoweit eine überplanmäßige Aufwendung erforderlich.

Gemäß § 100 Absatz 1 GemO sind überplanmäßige Aufwendungen zulässig, wenn sie unabweisbar sind und kein erheblicher Jahresfehlbetrag entsteht oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich nur unerheblich erhöht.

Die Unabweisbarkeit ergibt sich aus den arbeits- und dienstrechtlichen Verpflichtungen zur Leistung der Besoldungen und Entgelte.

Durch die überplanmäßige Aufwendung wird der ausgewiesene Fehlbetrag nicht erheblich erhöht.

Die Voraussetzungen zur Bewilligung der überplanmäßigen Aufwendung sind somit erfüllt.

## 2.)

### **Beschlussentwurf:**

Der Stadtrat stimmt im Haushalt 2010, bei **Teilhaushalt 08 (Schulen)** im Deckungskreis „UD Produkt 2411“ („Mehrerträge aus dem Eigenanteil der Schülerbeförderung fließen den Mehraufwendungen für Schülerbeförderungskosten zu“) der Bewilligung einer überplanmäßigen Aufwendung im Ergebnishaushalt in Höhe von **179.000 Euro** mit Deckung durch Mehreinnahmen bei Produkt 2411 (Schulartübergreifende Maßnahmen), Zeile 2 in Höhe von 179.000 € zu.

### **Begründung:**

Im Haushaltsjahr 2010 wurden für die Aufwendungen zur Schülerbeförderung Mittel in Höhe von 3.780.000 € veranschlagt. Dieser Betrag wurde um 179.000 € überschritten. Im Vergleich zum Ist-Ergebnis 2009 (3.811.272,52 €) betragen die Mehraufwendungen 147.000 €. Ursächlich hierfür sind folgende Punkte:

1. Anhebung der Einkommensgrenzen in der Sekundarstufe 2 (Landesverordnung über die Höhe der Einkommensgrenzen bei der Schülerbeförderung vom 18. Mai 2009) und der damit verbundene Anstieg der anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler um 119 Personen und einem durchschnittlichen Fahrkartenpreis in der Sekundarstufe 2 von 753 €/Jahr. Hierdurch sind Mehrkosten in Höhe von ca. 89.600 € entstanden.
2. Ausgabenerhöhung im Bereich der Fahrtkostenerstattung und PKW-Entschädigung. Eine Fahrtkostenerstattung wird nur in der Höhe gewährt, wie sie entstehen würde, wenn die nächstgelegene Schule besucht würde. PKW-Entschädigung wird gewährt, wenn die vorhandene ÖPNV-Verbindung unzumutbar ist. Die Kosten sind hier um ca. 2 % gestiegen (2.500 €).
3. Allgemeine jährliche Preissteigerungen für Schülerfahrkarten (ohne Fahrtkostenerstattung und PKW-Entschädigung) in Höhe von ca. 1,2 % (40.000 €).

Die übrigen Mehrkosten in Höhe von 14.900 € im Vergleich zum Vorjahresergebnis wurden durch einen höheren Anteil an teureren Fahrkarten verursacht. Der Durchschnittspreis von 753 €/Jahr für die Fahrkarten der Sekundarstufe 2 wurde auf der Grundlage ermittelt, dass sämtliche Karten in den unterschiedlichen Preiskategorien in gleichem Maße nachgefragt werden. Tatsächlich ist der Anteil an teureren Fahrkarten jedoch gestiegen. Eine exakte statistische Auswertung wird ab dem Haushaltsjahr 2012 möglich sein, da im Oktober 2011 ein neues Abrechnungssystem eingeführt wurde, welches entsprechende Auswertungen zulässt.

Darüber hinaus wurde es bei der Mittelanmeldung für 2010 versäumt, den Haushaltsansatz an die Erfahrungswerte des Jahresergebnisses 2009 im ausreichenden Maße anzupassen.

Diese Mehraufwendungen waren bei der Planung des Haushaltes 2010 nicht absehbar, sodass hier eine Lücke in Höhe von 179.000 € entstanden ist.

Zur Deckung der Mehraufwendungen dienen Mehrerträge bei den Landeszuwendungen für die Schülerbeförderung in gleicher Höhe.

Diese sind aufgrund des Konnexitätsprinzips (§ 15 LFAG) und dem damit verbundenem Ausgleich der Einnahmeverluste bei den Elternbeiträgen höher als ursprünglich geplant.

Gemäß § 100 Absatz 1 GemO sind überplanmäßige Aufwendungen u.a. nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist.

Aus § 69 SchulG ergibt sich eine Unabweisbarkeit im Sinne des § 100 GemO. Hiernach obliegt es der Stadt Koblenz als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler zu sorgen.

Die Deckung ist durch Mehreinnahmen bei Produkt 2411 (Schulartübergreifende Maßnahmen), Zeile 2 in Höhe von 179.000 € gewährleistet.

Die Voraussetzungen zur Bewilligung der überplanmäßigen Aufwendung sind somit erfüllt.

### 3.)

#### **Beschlussentwurf:**

Der Stadtrat stimmt im Haushalt 2010, bei **Teilhaushalt 10 (Bauen, Wohnen und Verkehr)** im Deckungskreis „GD Amt 62 (Sachaufwendungen)“ (gegenseitige Deckungsfähigkeit der Zeilen 13 (Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen) und 18 (sonstige laufende Aufwendungen) innerhalb des Amtes) der Bewilligung einer überplanmäßigen Aufwendung im Ergebnishaushalt in Höhe von **297.000 Euro** zu.

#### **Begründung:**

Ende 2010 zeichnete sich bei Umlegungsverfahren Nr. 77 „Gewerbegebiet Bubenheim“ ab, dass voraussichtlich die zu diesem Zeitpunkt anhängigen Widerspruchsverfahren zum REAL/Metro-Gelände nicht kostenneutral für die Stadt ausgeräumt werden können und auf die Stadt Forderungen wegen zwingend im Umlegungsverfahren abzuwickelnder Planungsschäden zukommen würden.

Für diesen zu erwartenden Planungsschaden war gemäß § 36 Abs. 1, Nr. 9 GemHVO eine Rückstellung für das Jahr 2010 in Höhe von 500.000,00 Euro gebildet.

Nach Mitteilung der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses vom 12.01.2012 konnte jedoch innerhalb des Widerspruchsverfahrens eine Einigung erzielt werden, die eine Inanspruchnahme der Rückstellung nicht erforderlich macht, so dass die Rückstellung gem. § 36 III GemHVO aufzulösen ist.

Gemäß § 100 Absatz 1 GemO sind überplanmäßige Aufwendungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und kein erheblicher Jahresfehlbetrag entsteht oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich nur unerheblich erhöht.

Die Unabweisbarkeit ergibt sich aus der gesetzlichen Verpflichtung gem. § 36 I Nr.9, II S.1 GemHVO. Demnach sind Rückstellungen für drohende Verbindlichkeiten aus anhängigen Gerichtsverfahren mit dem Betrag der voraussichtlichen Inanspruchnahme zu bilden. Durch die überplanmäßige Aufwendung wird der ausgewiesene Fehlbetrag nicht erheblich erhöht.

Die Voraussetzungen zur Bewilligung der überplanmäßigen Aufwendung sind somit erfüllt.

#### 4.)

##### **Beschlussentwurf:**

***Der Stadtrat billigt im Haushalt 2010 im Deckungskreis „haushaltsweite Abschreibungen (haushaltsweite gegenseitige Deckungsfähigkeit der bilanziellen Abschreibungen)“ eine überplanmäßige Aufwendung im Ergebnishaushalt in Höhe von 1.352.990 Euro.***

##### **Begründung:**

Die Abweichungen zwischen Haushaltsplanung und Jahresrechnung bei den Abschreibungen ergeben sich in Folge von:

- höheren bzw. niedrigeren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei einer Investitionsmaßnahme in der IST - Rechnung im Vergleich zum Planansatz, hierdurch ergibt sich eine andere Basis für die Berechnung der Abschreibung,
- nicht zutreffende Zuordnung von investiven und konsumtiven Bestandteilen einer Maßnahme in der Planung, jedoch zutreffende Darstellung in der IST - Rechnung. Dies führt ebenfalls zu einer anderen Berechnungsbasis für die Abschreibung.
- Die Abrechnung von Bauvorhaben erfolgt nicht im Jahr der Fertigstellung, sondern erst in einem Folgejahr. Die Abschreibung beginnt erst mit erfolgter Abrechnung, die Nutzungsdauer über die die Abschreibung erfolgt, wird um die bereits tatsächlich abgelaufene Nutzungsdauer gekürzt, somit erhöht sich die Abschreibung der einzelnen Folgeperioden.
- Seit der Planung 2010 geben die Fachämter aus Vereinfachungsgründen ihre Mittelanmeldungen nicht mehr auf Basis der einzelnen Anlagenklassen ab, so dass die Plan-Abschreibung nicht mit genauen Nutzungsdauern bezogen auf den einzelnen Vermögensgegenstand gerechnet wird, sondern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer.

Gemäß § 100 Absatz 1 GemO sind überplanmäßige Aufwendungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und kein erheblicher Jahresfehlbetrag entsteht oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich nur unerheblich erhöht.

***Gegenüber dem in der Jahresrechnung 2010 ermittelten (noch nicht festgestellten !!) Fehlbetrag von 28.029.206 Euro (Vergleich: geplanter Fehlbetrag laut Nachtragssatzung 2010: 58.645.146 Euro) könnte aus Sicht der Verwaltung die v.g. Haushaltsüberschreitung von 1.352.990 Euro soeben noch als unerheblich eingestuft werden. Sie beträgt 4,83 % des ermittelten Jahresfehlbetrags (2,31 % des geplanten Fehlbetrags) und erreicht damit noch nicht die in der früheren kameralistischen Verwaltungspraxis verwendete Wertgrenze von mehr als 5 % des Jahresfehlbetrags.***

Die Unabweisbarkeit ergibt sich aus § 35 GemHVO. Demnach sind Vermögensgegenstände des Anlagevermögens abzuschreiben. Durch die überplanmäßige Aufwendung wird der ausgewiesene Fehlbetrag nicht erheblich erhöht.

Die Voraussetzungen zur Bewilligung der überplanmäßigen Aufwendung nach § 100 Absatz 1 GemO liegen somit vor.

***Dessen ungeachtet, wird der Beschlusstenor in der oben ersichtlichen Weise formuliert als Ergebnis der Beratungen im Haupt- und Finanzausschuss vom 18. Juni 2012 in Anlehnung an das Procedere für das Jahr 2009 >> mithin „Billigung“ statt „Bewilligung“.***

## 5.)

### **Beschlussentwurf:**

Der Stadtrat stimmt im Haushalt 2010 im Deckungskreis „Haushaltsweite, gegenseitige Deckungsfähigkeit der Personal- und Versorgungsaufwendungen“ der Bewilligung einer überplanmäßigen Aufwendung im Ergebnishaushalt in Höhe von **593.975 Euro** zu.

### **Begründung:**

Maßgeblicher Grund für den Fehlbetrag ist die nachträgliche Änderung der Berechnungsgrundlage für die Zuführung der Pensionsrückstellungen in der Kontenart 507. Planungsgrundlage waren die von der Rheinischen Versorgungskasse ermittelten Rückstellungsbeträge zu den Bilanzstichtagen. Diese berücksichtigten nur zum Bilanzstichtag 31.12.2009 in Kraft getretene Besoldungs- und Versorgungsanpassungen. Mitte 2010 wurde in Abstimmungsgesprächen zwischen dem Rechnungsprüfungsamt, der Stadtkasse, dem Haupt- und Personalamt sowie der Rheinischen Versorgungskasse festgelegt, auch am Bilanzstichtag feststehende zukünftige Änderungen mit einzubeziehen. Hierdurch wurden die Rückstellungen für Pensionen zu den Bilanzstichtagen 31.12.2009 und 31.12.2010 gegenüber den Planwerten nachträglich angepasst.

Weiterhin sind Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger, die sich an den errechneten Pensionsrückstellungen orientieren, i.H.v. 400.004 € zum Zeitpunkt der Planaufstellung 2010 nicht berücksichtigt worden.

In Summe ergibt sich für die Kontenart 507 daher ein Fehlbetrag i.H.v. 968.800 €

Im Bereich der Kontenart 505 „Beihilfen, Unterstützungsleistungen und dergleichen“ ergab sich ebenfalls eine Unterdeckung i.H.v. 458.292 € Gegenüber den Vorjahren kam es 2010 zu einem deutlicheren Anstieg der Fallzahlen als auch der bewilligten Beihilfebeträge.

In den Konten 5081 und 5082 „Zuführung für Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub, Überstunden“ ergab sich in Summe eine Unterdeckung i.H.v. 129.870 € Hier blieben die Entwicklungen 2010 durch die besonderen Umstände in der Einführung der Doppik hinter den positiven Erwartungen zurück.

Im Konto 5089 „Sonstige Zuführungen zu Rückstellungen“ ergab sich durch die nachträgliche Anpassung der Rückstellungen für Dienstherrnwechsel nach § 107b Beamtenversorgungsgesetz im März 2012 ebenfalls eine Unterdeckung i.H.v. 329.904 €

Dem gegenüber stehen geringere Aufwendungen als geplant bei den unmittelbaren Personalaufwendungen (Aufwandsentschädigungen, Bezüge und Entgelte, Versorgungskassen- und Sozialversicherungsbeiträge) i.H.v. 917.833 € sowie bei den Versorgungsbezügen i.H.v. 314.119 €

Grund hierfür ist die Verwendung von Durchschnittswerten in der Planung, da zum Zeitpunkt der Planaufstellung 2010 noch kein Planungssystem nach doppischer Rechnungsweise zur Verfügung stand.

Im Ergebnis verbleibt daher ein Fehlbetrag i.H.v. **593.970,76 €**

Gemäß § 100 Absatz 1 GemO sind überplanmäßige Aufwendungen zulässig, wenn sie unabweisbar sind und kein erheblicher Jahresfehlbetrag entsteht oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich nur unerheblich erhöht.

Die Unabweisbarkeit ergibt sich aus den arbeits- und dienstrechtlichen Verpflichtungen zur Leistung von Besoldungen, Entgelten und Versorgungsbezügen sowie der rechtlichen Verpflichtung zur Bildung von Rückstellungen.

Durch die überplanmäßige Aufwendung wird der ausgewiesene Fehlbetrag nicht erheblich erhöht.

Die Voraussetzungen zur Bewilligung der überplanmäßigen Aufwendung sind somit erfüllt.

**Historie:**

18.06.2012 TOP 37 der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses